

## **Mandantenrundschriften Februar 2004**

Sehr geehrter Internetuser,  
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

### **Termine Februar 2004**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.2.2004	13.2.2004	10.2.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	10.2.2004	13.2.2004	10.2.2004
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.2.2004	13.2.2004	10.2.2004
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung <sup>4</sup>	10.2.2004	13.2.2004	10.2.2004
Gewerbsteuer	16.2.2004	19.2.2004	16.2.2004
Grundsteuer	16.2.2004	19.2.2004	16.2.2004

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen (bisher fünf Tage) keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.

### **Abgrenzung zwischen Betriebsaufgabe und Betriebsunterbrechung**

Eine Betriebsaufgabe ist ein Ereignis, bei dem nach dem Entschluss des Betriebsinhabers, den Betrieb aufzugeben, die wesentlichen Grundlagen des Betriebs in einem einheitlichen Vorgang und innerhalb kurzer Zeit an verschiedene Abnehmer veräußert oder ganz oder teilweise in das Privatvermögen überführt werden. Eine Betriebsaufgabe wird steuerlich wie eine Betriebsveräußerung behandelt.

Bei einer Betriebsunterbrechung besteht der Betrieb fort. Die Betriebsunterbrechung setzt allerdings voraus, dass der Betriebsinhaber mit den ihm verbliebenen Wirtschaftsgütern den Betrieb wieder aufnehmen kann und er dies auch beabsichtigt. Dabei reicht die Fortführung des Betriebs durch einen Rechtsnachfolger aus. Die Verpachtung eines Betriebs im Ganzen kann eine Betriebsunterbrechung sein. Der Betriebsinhaber hat dann ein Wahlrecht, ob er die Verpachtung als steuerpflichtige Betriebsaufgabe behandeln oder ob er den Betrieb als gewerblichen Betrieb fortführen will. Erklärt der Betriebsinhaber die Fortführung, wird die Versteuerung der z. B. stillen Reserven hinausgeschoben.

Der vom Finanzgericht Düsseldorf zu entscheidende Fall:

Zwischen einer Kommanditgesellschaft (Besitzgesellschaft) und einer GmbH (Betriebsgesellschaft) bestand eine Betriebsaufspaltung. Nach Einstellung der werbenden Tätigkeit der GmbH wurden die wesentlichen Betriebsgrundlagen an viele andere Unternehmer verpachtet. Das Finanzamt sah darin eine steuerpflichtige Betriebsaufgabe. Das Finanzgericht Düsseldorf war anderer Ansicht: Es entschied, dass eine Betriebsunterbrechung und keine zur Realisierung eines Aufgabegewinns führende Betriebsaufgabe vorliege. Entscheidend für diese Beurteilung war wohl, dass die KG ihre Gewerblichkeit nur für ein Jahr unterbrochen hatte, weil sie die GmbH als Komplementärin aufnahm. Dadurch entstand eine gewerblich geprägte Personengesellschaft.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend Recht sprechen.

### **Gewillkürtes Betriebsvermögen auch bei Einnahmen-Überschussrechnung möglich**

Gewillkürtes Betriebsvermögen sind solche Wirtschaftsgüter, die objektiv geeignet und bestimmt sind, den Betrieb zu fördern und nicht zum notwendigen Betriebs- oder Privatvermögen gehören. Gewillkürtes Betriebsvermögen konnte bislang nur von Bilanzierenden gebildet werden.

Der Bundesfinanzhof ist nun von seiner bisherigen Rechtsprechung abgewichen. Damit ist es auch solchen Unternehmern gestattet, gewillkürtes Betriebsvermögen zu bilden, die ihren Gewinn mittels einer Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass das Wirtschaftsgut nicht nur in geringfügigem Umfang betrieblich genutzt wird. Eine Nutzung zu zehn v. H. oder mehr für betriebliche Zwecke ist ausreichend. Die Zuordnung des Wirtschaftsguts zum gewillkürten Betriebsvermögen muss in unmissverständlicher Weise durch entsprechende, zeitnah erstellte Aufzeichnungen erfolgen. Die Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen ist dann nicht möglich, wenn bereits zum Einlagezeitpunkt erkennbar ist, dass das Wirtschaftsgut dem Betrieb nicht nutzt, sondern schadet.

### **Kein Ansatz der Kilometerpauschale als Betriebsausgaben bei betrieblicher Nutzung eines unentgeltlich überlassenen Fahrzeugs**

Kosten für die betriebliche Nutzung eines Kraftfahrzeugs können auch dann als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sich das Fahrzeug nicht im Betriebsvermögen sondern im Privatvermögen befindet.

Es können die tatsächlichen Kilometerkosten geltend gemacht werden. Diese sind im Einzelnen nachzuweisen. Der Satz der tatsächlichen Kosten ist aufgrund der Gesamtfahrleistung und der für das Fahrzeug angefallenen Kosten zu ermitteln. Der Anteil der betrieblich durchgeführten Fahrten ist durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen. Als Betriebsausgaben anzusetzen sind die betrieblich veranlassten Fahrten zu dem ermittelten Kilometersatz.

Aus Vereinfachungsgründen können ohne Einzelnachweis 0,30 € pro betrieblich gefahrenem Kilometer Berücksichtigung finden. Führt der Ansatz der Pauschale zu einer unzutreffenden Besteuerung, ist diese Regelung nicht anzuwenden. Dies gilt auch, wenn die Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs mehr als 40.000 km im Jahr beträgt.

Das Finanzgericht Nürnberg hat klargestellt, dass die Vereinfachungsregelung nur bei der Nutzung von eigenen im Privatvermögen gehaltenen Fahrzeugen anzuwenden ist. Wird von einem Dritten ein Fahrzeug unentgeltlich überlassen, ist der Ansatz der Kilometerpauschale von 0,30 € pro Kilometer nicht möglich.

### **Vorfälligkeitsentschädigung bei Verkauf eines Grundstücks**

Wird eine Hypothek vorzeitig abgelöst, um ein Grundstück lastenfrei zu verkaufen, so kann die Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt selbst dann nicht, wenn das Hypothekendarlehen während der Vermietungsphase ausschließlich für Instandsetzungsarbeiten aufgenommen wurde.

Der Bundesfinanzhof ordnet die Vorfälligkeitsentschädigung nicht der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung, sondern der in diesem Fall steuerfreien Veräußerung zu.

### **Als Einmalbetrag gezahlte Erbbauzinsen**

Nach Auffassung der Finanzverwaltung waren in einem Einmalbetrag gezahlte Erbbauzinsen nicht als sofort abziehbare Werbungskosten abziehbar, sondern den Anschaffungskosten des Erbbaurechts zuzuordnen. Dies bedeutete, dass der Gesamtbetrag auf die Laufzeit zu verteilen war.

Der Bundesfinanzhof teilt diese Auffassung nicht. Werden im Rahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung Erbbauzinsen in einem Einmalbetrag bezahlt, dann sind die Aufwendungen im Jahr der Zahlung in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig. Im entschiedenen Fall lag auch keine Steuerumgehung vor, weil die Zahlung wirtschaftlich sinnvoll war.

### **Berücksichtigung eines arbeitslosen Kindes**

Voraussetzung für die Gewährung von Kindergeld und/oder Kinderfreibetrag für ein arbeitsloses Kind, das das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, ist, dass das Kind bei einem Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet ist.

Verletzt das Kind allerdings mehrfach seine Meldepflichten, so ist das Kind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs steuerlich nicht zu berücksichtigen.

**Kindergeld bei fehlendem, aber zugesagtem Ausbildungsplatz**

Ein Kindergeldanspruch entsteht bereits mit Abschluss eines Ausbildungsverhältnisses. Kann die Ausbildung erst später begonnen werden, gehört der Zeitraum vom Vertragsabschluss bis zum Beginn der Maßnahme auch zur Ausbildung, wie der nachfolgend geschilderte Fall zeigt.

Ein zunächst als Angestellter tätiger volljähriger junger Mann wurde im Mai arbeitslos und erhielt sodann von Juni bis September Arbeitslosengeld. Bereits im Januar des gleichen Jahres hatte er sich bei einer Berufsfachschule angemeldet, die Mitte September begann. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung der Verwaltung, dass bereits mit Anmeldung zur Berufsfachschule im Januar der Beginn einer Ausbildung vorgelegen hat und damit ein grundsätzlicher Anspruch auf Kindergeld bestand.

**Wiederbeschaffungskosten lebensnotwendiger Vermögensgegenstände ohne übliche und zumutbare Hausratversicherung nicht zwangsläufig**

Erwachsen einer Person zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Personen u. a. gleicher Einkommensverhältnisse, können diese bei der Ermittlung der Steuerschuld auf Antrag steuermindernd geltend gemacht werden. Zwangsläufig bedeutet, dass die Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht vermieden werden können.

Die Beschaffung lebensnotwendiger Vermögensgegenstände, wie Hausrat und Kleidung, die auf Grund eines unabwendbaren Ereignisses beschädigt oder zerstört worden sind, können nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs nicht steuermindernd berücksichtigt werden, wenn für diese Gegenstände eine in der Bundesrepublik übliche Hausratversicherung nicht abgeschlossen wurde.

Das Gericht verneinte die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen. Wer bewusst auf den Abschluss einer solchen Versicherung verzichtet, nimmt damit auch in Kauf, später Aufwendungen zur Beseitigung eventuell eintretender Schäden aus seinem Vermögen selbst zu tragen. Eine teilweise Abwälzung der entstehenden Schäden auf die Allgemeinheit ist nicht gerechtfertigt. Zu einem anderen Ergebnis kann es jedoch dann kommen, wenn Vermögensgegenstände durch Naturkatastrophen, Brand oder andere unabwendbare Ereignisse zerstört werden. In diesen Fällen sind die Risiken teilweise nicht versicherbar, so dass es bei dem Grundsatz bleibt, dass Existenz bedrohende Kosten die Steuerschuld mindern dürfen.

**Bargeldzuschüsse für Sportaktivitäten von Mitarbeitern**

Ein Arbeitgeber gewährte seinen Mitarbeitern für die Mitgliedschaft in einem Sportclub eine monatliche Unterstützung von 50 DM. Voraussetzung war, dass die sportlichen Aktivitäten mit mindestens zwei weiteren Mitarbeitern gemeinsam ausgeübt und eine Mitgliedsvereinbarung vorgelegt wurde, aus der die Höhe des Beitrags hervorging.

Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass der Zuschuss analog wie ein Sachbezug (z. B. Überlassung von Benzingutscheinen) steuerfrei gezahlt werden kann.

Es bleibt abzuwarten, ob diese für Arbeitnehmer vorteilhafte Entscheidung auch die Zustimmung des Bundesfinanzhofs erfährt.

**Tarifbegünstigung bei Ablösung zuvor vereinbarter monatlicher Übergangsgelder**

Werden einem Arbeitnehmer nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber zunächst monatliche Bezüge zugesagt und ihm ein Wahlrecht auf Kapitalisierung eingeräumt, so steht ihm bei Ausübung des Wahlrechts die Tarifbegünstigung für Abfindungen zu.

Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs lässt erkennen, dass die Beurteilung der Tarifermäßigung grundsätzlich davon abhängt, ob die Einkünfte nach Auflösung eines Arbeitsverhältnisses zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum zu erfassen sind. Wird in einer Entschädigungsvereinbarung ein Kapitalisierungswahlrecht von Anfang an eingeräumt, ändern auch vorhergehende Auszahlungen monatlicher Teilbeträge auf die Entschädigung nichts an der Steuerbegünstigung des später ausgezahlten Einmalbetrags.

**Umsatzsteuer: Nur direkte Kreditvermittlung führt zur Steuerfreiheit**

Eine umsatzsteuerfreie Kreditvermittlung liegt nur vor, wenn sie für eine unmittelbar an dem Kreditvertrag beteiligte Partei (Kreditgeber oder Kreditnehmer) erfolgt. Diese Partei muss dem Vermittler eine Provision für seine Vermittlungstätigkeit zahlen.

Demgegenüber liegt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs dann keine umsatzsteuerfreie Kreditvermittlung vor, wenn ein selbstständiger Handelsvertreter mit einem freien Finanzdienstleister im Rahmen eines zwischen beiden geschlossenen Repräsentantenvertrags Finanzierungsverträge für Kunden einer Bank vorbereitet.

Der Entscheidung lag der folgende Fall zu Grunde: Zwischen einer Bank und ihren Kunden wurden direkt Finanzierungsverträge abgeschlossen. Ein im Auftrag der Bank tätiger Finanzdienstleister erhielt für jeden abgeschlossenen Vertrag eine Provision. Davon reichte er einen Teil an den für ihn tätigen freien Handelsvertreter weiter.

### ***Aufnahme eines Lebensgefährten in eine Mietwohnung***

Der Mieter einer Wohnung bedarf grundsätzlich der Erlaubnis des Vermieters, wenn er seinen Lebensgefährten in die Wohnung aufnehmen will.

Der Bundesgerichtshof bewertet in seiner Entscheidung die Interessenlage des Mieters anders als bei Familienangehörigen und Besuchern. Darf dieser Personenkreis stets ohne Nachfrage in die Wohnung aufgenommen werden, ist bei Lebensgefährten die Zustimmung des Vermieters erforderlich. Die Erlaubnis darf aber nur dann versagt werden, wenn die Mitbenutzung der Wohnung durch die weitere Person für den Vermieter unzumutbar ist.

### ***Aufhebungsvertrag kein Haustürgeschäft***

Die im Jahre 2002 in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommene Vorschrift, wonach dem Verbraucher bei Haustürgeschäften ein besonderes Widerrufsrecht zusteht, gilt nicht für arbeitsvertragliche Aufhebungsverträge, die im Personalbüro geschlossen werden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Die entsprechende Arbeitnehmerin hatte sich darauf berufen, sich bei dem Gespräch im Büro des Geschäftsführers in einer „Überrumpelsituation“ befunden zu haben. Das Gericht stellte aber klar, dass nach der Entstehungsgeschichte, der gesetzlichen Systematik sowie nach Sinn und Zweck der einschlägigen Vorschrift arbeitsrechtliche Beendigungsvereinbarungen grundsätzlich nicht erfasst werden. Das Personalbüro des Arbeitgebers sei vielmehr ein Ort, an dem typischerweise arbeitsrechtliche Fragen vertraglich geregelt werden. Von einer überraschenden Situation auf Grund des Verhandlungsorts, wie sie dem Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften zu Grunde liegt, könne deshalb keine Rede sein.

### ***Werkvertragsrecht: Haftung des Nachunternehmers bei mangelhaften Leistungen des Vorunternehmers***

Ein Auftraggeber, der selbst auf dem Gewerk seines Auftragnehmers aufbaut und weitere Bauleistungen erbringt, hat im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht zuvor die Leistungen dieses Auftragnehmers zu prüfen.

Unterlässt er die gebotene Prüfung und kann er dadurch einen Fehler des Vorgewerks nicht feststellen, trifft ihn ein Mitverschulden an dem dadurch entstandenen Schaden.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater